



KT-Drucks. Nr. 188/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de

25.10.2013

7. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1: Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 01.01.2013

Anlage 3: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 5: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen Mülldeponien

Anlage 6: Übersicht KAG-Ausgleich

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

05.11.2013

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.11.2013

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den als Anlagen 3 bis 6 vorliegenden Abfallgebührenkalkulationen sowie den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den enthaltenen Schätzungen, Prognosen und finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 19.11.2012 erfolgte die 6. Änderung, welche am 01.01.2013 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **7. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2014 (im Folgenden: AWS 2014) enthält neben den geringfügig geänderten Gebührenbeträgen, vor allem Satzungsregelungen, mit denen der am 08.07.2013 vom Umwelt- und Verkehrsausschuss gefasste Beschluss zur **Abschaffung der 4 Sperrmüllgutscheine** für die privaten Haushalte (**§ 22 Abs. 2 Satz 3**) sowie die zukünftige **kostenlose Entgegennahme von Sperrmüll auf den 31 Wertstoffhöfen** umgesetzt wird (**§ 24 Abs. 4**).

Infolge dessen wird auch bei der **Abholung** des Sperrmülls von den Haushaltungen keine Volumengebühr mehr erhoben (**§ 24 Abs. 3**). Nachdem gemäß der bisherigen Regelung in **§ 22 Abs. 2 Satz 3** die Sperrmüllgutscheine jeweils bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gültig sind, sieht **§ 24 Abs. 3 Satz 3** (bisher § 24 Abs. 3 Satz 4) vor, dass bei der Abholung des Sperrmülls die in **§ 24 Abs. 3 Satz 2** (bisher § 24 Abs. 3 Satz) enthaltene Abholgebühr von 20,00 Euro entfällt, wenn die Sperrmüllgutscheine (2 m³) der Kalenderjahre 2012 oder 2013 zusammen mit der Anforderung abgegeben wurden.

Im neuen **§ 16 Abs. 1 Satz 1** ist aus Gründen des Arbeitsschutzes eine Mengengrenzung von 3 Kubikmetern pro Abholstelle bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf vorgesehen.

Nachdem für Sperrmüll keine Volumengebühr mehr erhoben wird, kann **§ 16 Abs. 2 Satz 2** ersatzlos entfallen.

In **§ 22 Abs. 4 Satz 1** werden die Worte „Sperrmüll (§ 7 Abs. 3)“ aufgenommen, da Sperrmüll aus dem anderen Herkunftsbereich, insbesondere vom Kleingewerbe, kos-

tenlos bis 2 m² je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen angenommen wird und die Kosten in die getrennte Gebührekalkulation für die Entsorgung von Abfällen aus dem anderen Herkunftsbereich mit einfließen.

Als verbesserten Service für die Entsorgung von Abfällen ist ab dem 01.01.2014 vorgesehen, dass der **Landkreis** sowohl für die privaten Haushaltungen (vor allem Wohnanlagen) als auch für den anderen Herkunftsbereich (Gewerbe, Handel, Handwerk, Kommunen usw.) zukünftig **alle Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³, 2,5 m³ und 4,5 m³ zur Verfügung stellt**. Dies gilt für die Entsorgung von Restmüll aus den privaten Haushaltungen als auch für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle. Aber auch für die Entsorgung von Altpapier. Damit müssen nur noch die Presscontainer von unseren Kunden selbst bereitgestellt werden.

Ohne separate Gebühren werden vom Landkreis jedoch grundsätzlich nur „Standardmüllgroßbehälter“ mit Flachdeckel zur Verfügung gestellt. Auf eine Zulieferungsgebühr wird verzichtet. Deshalb entfällt zukünftig die Gebührenregelung für den 1,1 m³ MGB in **§ 24 Abs. 6 Ziffer 2**.

Für Sonderausstattungen der MGB, wie z.B. Schloss, Runddeckel, Anhebungsmechanismus für den Deckel oder einen zusätzlichen Einwurfsdeckel innerhalb des Flachdeckels, sind weiterhin die Schlossgebühren entsprechend § 24 Abs. 5 zu bezahlen bzw. es werden die dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten für die Sonderausstattung gemäß § 24 Abs. 9 erhoben.

An nachfolgenden Stellen sind in der Satzung bezüglich der Zurverfügungstellung der MGB weitere Änderungen enthalten:

§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3 (neu), § 14 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 4, § 14 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 2 (gestrichen), § 14 Abs. 4 Satz 3, § 24 Abs. 6 Satz 2, § 24 Abs. 7 (Mietgebühren aufgehoben), § 24 Abs. 8 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 a und b, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 3 (neu), § 25 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 5, § 28 Abs. 1 Ziffer 10 (Ordnungswidrigkeit).

1.2 Einzelne Änderungen

In **§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 b** wird im Satzungstext betreffend dem Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bei den schlammförmigen Stoffen anstelle „*mit mehr als 15 % Wassergehalt*“ durch die Worte „*mit weniger als 50 % Trockensubstanz*“ ersetzt. Nach den seit 01.08.2012 geltenden Annahmekriterien im Abfallannahmekatalog des Restmüllheizkraftwerk Böblingen ist ein Wassergehalt von bis zu 50 % zulässig und nicht nur bis 15 %.

Ergänzend werden in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 f** auch „*staubförmige Abfälle*“ aus dem anderen Herkunftsbereichen ausgeschlossen. Staubförmige Abfälle beeinträchtigen beim

Abkippen in den Müllbunker die Sicht des Kranführers und blockieren damit das Aufbringen der Abfälle auf den Verbrennungsrost des Restmüllheizkraftwerks Böblingen.

Mit der Verfüllung der Bodenaushubdeponien in Renningen-Malmsheim und Waldenbuch/Steinenbronn hat der Landkreis keine Entsorgungsmöglichkeit bzw. Verwendung mehr für diese spezielle Bauschuttsorte mit den Zuordnungswerten Z1.1 für Recyclingbaustoffe/Bauschutt entsprechend den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004. Bei der Bodenaushubdeponie Baresel in Ehningen wurde diese **Bauschuttsorte für den Deponiewegebau** nie verwendet, da durch den Steinbruchbetrieb genügend Abraumgestein für den Deponiewegebau zur Verfügung steht.

Zudem wurde in letzter Zeit diese Bauschuttsorte für den Deponiewegebau bei den beiden o.g. Deponien des Landkreises auch nicht mehr aniefert, da es für diesen nur sehr geringfügig belasteten Bauschutt einen „Markt“ gibt, d.h. die Verwendung/Verwertung findet sowohl im öffentlichen als auch im privaten Baubereich (z.B. Unterlage für Wege- und Hofflächenbefestigungen, Verfüllung von Gräben unterirdisch verlegter Leitungen) statt. Deshalb wird der Text des **§ 7 Abs. 12** aufgehoben. In **§ 8 Abs. 4 Satz 1** wird der Text „Bauschutt für den Deponiewegebau (§ 12 Abs. 12)“ gestrichen. Die Gebühr in **§ 23 Abs. 1 Ziffer 5** wird ebenfalls aufgehoben.

Laub und Grasschnitt aus privaten Haushaltungen werden nun auch auf der ehemaligen **Kreismülldeponie Leonberg** angenommen. Deshalb wird der Text von **§ 11 Abs. 3 Ziffer 4** entsprechend ergänzt.

Entsprechend einem Hinweis des Eichamtes Fellbach anlässlich der Nacheichung der 50 t Fahrzeugwaage auf der ehemaligen Kreismülldeponie Böblingen wurde festgestellt, dass alle bestehenden Waagen im Restmüllheizkraftwerk, in der Vergärungsanlage und auf den Deponien bei Anlieferungen unter 400 kg nicht den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen.

Es ist deshalb erforderlich für **alle Anlieferungen unter 200 kg im Restmüllheizkraftwerk und sonst unter 400 kg anstelle** der bisher in **§ 23 „Gebühr für Selbstanlieferer“** enthaltenen fünf verschiedenen **Gewichtsgebühren** pauschale **Volumengebühren** festzulegen.

In der Änderungssatzung sind deshalb in **§ 23 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2** (Abfall zur Beseitigung ohne Grundgebühr) und **23 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2** (Abfall zur Beseitigung mit Grundgebühr) für die Anlieferungen von 30,00 Euro (Mindestgebühr) bis 200 kg enthalten.

Bei den Gebühren in **§ 23 Abs. 1 Ziffer 7 Satz 2** (Bioabfälle), **§ 23 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 2** (Laub und Grasschnitt) und **§ 23 Abs. 1 Ziffer 10 Satz 2** (Mineralfaserabfälle) werden ab 01.01.2014 für die Anlieferungen bis unter 400 kg jeweils eine pauschale Volumenmindestgebühr von 30,00 Euro erhoben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenhöhe je Tonne kommen für jeden weiteren angefangen 1,0 m³ jeweils zusätzlich 15,00 Euro, 8,00 Euro bzw. 30,00 Euro hinzu.

Da für die Erhebung der Gewichtsgebühren weiterhin eine Mindestgebühr von 30,00 Euro gilt, wurde der Text von **§ 23 Abs. 4** entsprechend angepasst.

Die Änderung in **§ 25 Abs. 5 Satz 2** dient der Richtigstellung, denn die Bioabfallbehälter werden vom Landkreis nicht „bereitgestellt“, sondern „zur Verfügung gestellt“.

2. Gebührenrechtlicher Teil

2.1 Allgemeines

Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 mit dem Äquivalenzprinzip und den Maßgaben des § 2 zur Kostenüberdeckung sowie den in § 18 KAG enthaltenen Regelungen mit der Möglichkeit, Nachsorgekosten für alle Abfallanlagen sowie Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2014 entspricht weiterhin der Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung zu setzen. Dies wird insbesondere durch die Zulassung von Behältergemeinschaften, einem Anreiz zum individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und einer einheitlichen Entleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter erreicht. Die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts liegen der Kalkulation zugrunde. Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Der Kalkulation liegen die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2014 sowie die nach der Hochrechnung von 2013 für 2014 zu erwartenden Abfallmengen und Wohneinheiten/Nutzeinheiten zugrunde. Bei den Behälterzahlen sind für 2014 die Stand Mitte 2013 vorhandenen Behälter berücksichtigt. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre angemessen abgedeckt. Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 6 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigelegt. Wie hieraus ersichtlich sind die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte nahezu aufgebraucht. Trotz weiterhin niedrigen Verwertungserlösen beim Altpapier, steigender Personalaufwendungen sowie geringfügig höherer Betriebskosten können die Abfallgebühren nach der letztjährigen Gebührensteigerung um durchschnittlich 10 % in 2014 konstant gehalten werden. Nach wie vor ist nach einer mittelfristigen Prognoserechnung unter gleichbleibenden Randbedingungen ein konstantes Gebührenniveau

bis 2017 vorstellbar. Insgesamt wird weiterhin volle Kostendeckung in den zwei Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) sowie Müllabfuhr kalkuliert.

Die Zuführung zu den Rückstellungen für Nachsorgeaufwendungen bei der Sortieranlage Sindelfingen erfolgt weiterhin entsprechend der Betriebsdauer. Bei den Kreismülldeponien Böblingen, Leonberg und Sindelfingen werden die Zinseinnahmen - nach drei Jahren Aussetzung - 2014 wieder dem abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung zugeführt, da bisher noch keine abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen getroffen wurde. Die Rückstellungen für den übrigen Bereich sind vollständig angespart. Die Entnahme aus der Rückstellung erfolgt auch für 2014 in dem Umfang, wie Abschreibungen (Afa) aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Der planmäßige Stand der Rückstellung verringert sich auf dieser Basis von Ende 2013 mit ca. 71,4 Mio. € zum 31.12.2014 auf rund 70,5 Mio. €.

Wie in den Vorjahren ist dieser Vorlage wieder eine Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 als weitere Anlage beigefügt. Aus dieser ist ersichtlich, dass nach heutigem Erkenntnisstand der Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf dem Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachfolgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung- und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 fast vollständig aufgebraucht sind. Diese Kalkulation wird aufgrund der jährlichen Entwicklung, die evtl. aufgrund von Verzögerung und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen eintritt, fortgeschrieben. Nach den heutigen Erkenntnissen kann zwar auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Da die abschließende Entscheidung darüber aber noch nicht gefallen ist, werden dieses Jahr wieder Zinseinnahmen für den abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung eingeplant. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg wird nach dem Bau der entsprechenden Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2020 - neu zu entscheiden sein.

Die bisher getrennt geführten Betriebszweige AEV und Erddeponien wurden wie schon in den Vorjahren in einem Betriebszweig, der AEV, zusammengefasst. Deshalb werden die im Bereich Erddeponien vorhandenen Rückstellungen für die Nachsorge in diesen Betriebszweig übernommen, da dort künftig auch die entsprechenden Gebühren kalkuliert werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte in ihrem Prüfungsbericht vom 26.11.2012 zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Jahren 2009 und 2010 die Zusammenfassung der beiden Be-

triebszweige beanstandet. Bei den Erd- und Bauschuttdeponien einerseits und dem Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung andererseits handele es sich um zwei getrennte Teilleistungsbereiche, für die es zwingend erforderlich sei, nicht nur die Gebühren jeweils getrennt zu kalkulieren, sondern auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse jeweils getrennt zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hatte daraufhin eine gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwälte Dolde Mayen und Partner zur Klärung eingeholt. Danach ist der Ausgangspunkt der GPA nicht zutreffend, vielmehr handelt es sich bei den beiden Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (ohne Erd- und Bauschuttdeponien) einerseits und den Erd- und Bauschuttdeponien andererseits gebührenrechtlich nicht um zwei getrennte Teilleistungsbereiche. Auch rechtlich ist die Auffassung der GPA, wonach es bei gebührenrechtlich unterschiedlichen Benutzergruppen nicht nur zwingend erforderlich sei, die Gebühren getrennt zu kalkulieren, sondern auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse jeweils getrennt zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen, nicht zutreffend. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat daraufhin mitgeteilt, dass nach dieser Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes die Feststellungen im Prüfungsbericht erledigt seien.

2.2 Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden teilweise für die Investitionsmaßnahmen verwendet und der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weit unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Es reicht stattdessen der aus den Nachsorgerückstellungen erwirtschaftete Zinsertrag aus. Zusätzlich werden noch Verrechnungszinsen für Zwischenfinanzierungen durch verzögert eingehende Gebühren und in geringem Umfang Kassenkreditzinsen eingeplant, weil diese günstiger sind als die Kündigung längerfristiger Geldanlagen. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden zudem Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

2.3 Kalkulation Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat, wie in 2006 ausführlich dargelegt, die Gebührenkalkulationen des Landkreises Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** Im Normenkontrollurteil von 2004 wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und

damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Der VGH bestätigte damit den bisherigen Kalkulationsweg.

Im Jahr 2014 betragen nach der Kostenkalkulation die fixen Kosten für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) 13,12 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Es handelt sich deshalb um verbrauchsunabhängige Kosten. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2014 für die Entsorgung von 66.962 t Abfall aufgewandt. In der Kalkulation 2014 wird weiterhin kein Aufwandsfaktor mehr verwendet. Damit wird der als Folge des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingetretenen Liberalisierung der Gewerbeabfallentsorgung etwas entgegengewirkt.

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW ca. 42.270 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW Vorhalteleistungen für die Behandlung von 24.689 t erbracht. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Dies spricht dafür, diese Kosten nicht als mengenunabhängige, sondern als verbrauchsunabhängige Kosten zu bezeichnen. Weiter gilt deshalb in der Gebührenkalkulation 2014 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (s. Seite 4, Anlage 4).

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheidet drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtfertigungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushaltungen. Dies soll wiederum an dem Beispielsfall der Kosten für das RMHKW unter Berücksichtigung der Mengenprognose verdeutlicht werden.

Die kalkulierten verbrauchsunabhängigen Kosten für das RMHKW betragen im Jahr 2014 13.117.840 €. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für die Entsorgung von 66.962 t Abfall aufgewandt. Von der prognostizierten Gesamtmenge der zu entsorgenden und im RMHKW zu behandelnden Abfallmenge entfallen ca. 42.270 t auf Abfälle aus privaten Haushaltungen. Die Zahl der Wohneinheiten beträgt nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 etwas mehr, nämlich 170.300. Je Wohneinheit wird also überschlägig eine Vorhalteleistung von 0,25 t erbracht ($42.270 \text{ t} : 170.300 \text{ Wohneinheiten} = 0,25 \text{ t/Wohneinheit}$). Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW nach der Mengenprognose für das Jahr 2014 Vorhalteleistungen für die Behandlung von ca. 24.700 t erbracht (Container HM-ähnliche Abfälle: ca. 8.600 t; Selbstanlieferer: 12.600 t). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt nach der Kalkulation für das Jahr 2014 ca. 21.480. Je Nutzeinheit wird damit für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, eine Vorhalteleistung von 1,15t erbracht ($24.700 \text{ t} : 21.480 \text{ Nutzeinheiten} = 1,15 \text{ t/Nutzeinheit}$). Der Unterschied des Umfangs der Vorhalteleistung wäre noch größer, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten abgestellt würde, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührenkalkulationen für die verschiedenen Gruppen der Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von rund 30% - bezogen auf die erwarteten Selbstanlieferungsmengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen - der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrundegelegt. Im Vergleich mit den Kalkulation 2006 bis 2013 bleibt dieser **Anteil weiter bei mehr als ¼ der Kosten**. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehrschutt, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhalteleistung bezahlen, ergibt sich eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung, insbesondere durch die Mithilfe der Vereine bei der Abfuhr, sind bei der Wertstofffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für Reifenentsorgung, Elektronikgeräteschrottabholung, Asbestzementannahme in Kleinmengen, die Entsorgung von Mineralfaserabfällen und Bauschuttanlieferungen auf WSH separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (siehe Seiten 7-9 der Anlage 3). Die verbleibenden Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus dem Vertrag mit der Dualen System Deutschland GmbH, den Verkaufserlösen aus der Deponiegasverwertung, dem Biogasverkauf der Vergärungsanlage, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung, dem Erlös aus dem restlichen Verbrennungskontingent sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, der GmbH und der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH und den kalkulierten Zinserträgen reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (Grundkosten) in Höhe von ca. 12,25 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllkompostierung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 3,41 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

In die Berechnung der Grundgebühr werden insgesamt **ca. 9.820 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Sie betrifft Selbstanlieferer sowie Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. Darin enthalten sind **ca. 5.225 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m²**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, haben keine eigenen separaten gewerblichen Nutzflächen und werden deshalb nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier entsteht nur eine Grundgebühr für die Wohneinheit des privaten Haushalts. Die wenigen gewerblichen Abfälle werden hier auch über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei ist insbesondere kleineren Gewerbebetrieben dadurch Rechnung getragen, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m² nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats (2. Senat des VGH Baden-Württemberg), wonach sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgrün-

de für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu unseren Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grundstücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschuldner nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengerechtigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat. Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungseinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht

genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt.

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2014 wurden die zur Jahresmitte 2013 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergibt sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 10,6 Mio. m² und umgerechnet fast 21.480 Nutzeinheiten.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2014 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten die Leistungsgebühr nicht wesentlich zu verändern, um auch insbesondere dem § 18 KAG Rechnung zu tragen und Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu geben. Damit wird gleichzeitig dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und der Verwertung vermehrt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten (siehe Seite 11 der Kalkulation AEV, Anlage 3) in Höhe von rund 2,14 Mio. € ergeben für 2014 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte **Grundgebühr von 99,60 € pro Nutzeinheit**. Bei den rund **5.225 kleinen Einrichtungen** liegt die **Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 49,80 €**.

Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Im Unterschied zur Abfallbilanz 2012, die eine Gesamtrestmüllmenge von 69.200 t ausweist, geht die Kalkulation 2014 von einer Restmüllmenge zur Verbrennung in Höhe von rund 66.900 t aus. Diese Prognose berücksichtigt eine separate Altholzerfassung und -verwertung des angelieferten Sperrmülls in der Größenordnung von 9.000 t, sodass noch 10.100 t Sperrmüll in die Verbrennung im RMHKW gehen. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden mit 12.600t bzw. mit 1.321t angesetzt. Das Hausmüllaufkommen liegt nahezu unverändert bei 40.700t. Die zusätzliche Mitverbrennung von anderen Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2014 möglich, da in Abhängigkeit vom Heizwert des Abfalls mehr als 140.000 Jahrestonnen im RMHKW verbrannt werden können. In der Kalkulation sind hierfür Zusatzeinnahmen zur Entlastung aller Anlieferer möglich.

Bei den Erträgen sind wie 2013 655.000 € als Erlöse aus der seit Anfang 2005 betriebenen Vergärungsanlage (Biogasverkauf, Mitverarbeitung von Bioabfällen aus dem Landkreis Esslingen und aus dem Enzkreis) eingeplant. Die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 4,18 Mio. € setzen sich u. a. aus der Altpapiervermarktung, der Depo-niegasverwertung, dem Verkauf von Schrott und aus den Erlösen für die Alttextilien-vermarktung zusammen. Bereits 2012 hatten sich die Papiererlöse gegenüber der Kalkulation auf ein Niveau von rund 70 – 80 % der geplanten Erträge eingependelt und sind in 2013 annähernd auf diesem Stand geblieben, nachdem sich das Markt-preisniveau für Altpapier weiter stabilisiert hat. Es deutet nichts darauf hin, dass die Marktpreise im Jahr 2014 wieder spürbar ansteigen. Allerdings können die Minderer-löse beim Altpapier durch die zum 01.01.2013 eingerichtete kommunale Alttextilien-sammlung teilweise aufgefangen werden. Die Mengenentwicklung bei der Alttextilien-sammlung übertrifft die Erwartungen und lässt sich 2014 durch Ausweitung der kom-munalen Sammlung vermutlich sogar noch leicht steigern, zudem ist mit einem Rück-gang der hohen Marktpreise für Alttextilien derzeit noch nicht zu rechnen. Bedingt durch das weiterhin niedrige Zinsniveau und den zurück gegangenen Anlagebetrag gehen die kalkulierten Zinserträge um weitere rund 300.000 € zurück.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr um rund 800.000 € höher. Diese Kosten sind wie oben ausgeführt jeweils direkt dem Betriebs-zweig AEV und Müllabfuhr entsprechend den angelieferten Abfallmengen zugeordnet. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2014 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit ca. 2,29 Mio. € kostenneutral. Gleich bleibende Kosten ergeben sich bei der Ver-gärungsanlage Leonberg, während sich die die fixen und variablen Kosten beim Kom-postwerk Kirchheim leicht erhöhen. Dies sind, entsprechend der Beteiligungsquote, 20 % der gesamten Umlage.

Bei der Wert- und Problemstoffentsorgung ergibt sich gegenüber 2013 ein um rund 170.000 € verminderter Planansatz. Dies rührt in erster Linie aus über 300.000 € ge-ringeren Aufwendungen bei der Bewirtschaftung der Häckselplätze, einer Verdopplung der Aufwendungen bei den Problem- und Schadstoffen auf 110.000 € sowie einer Verdopplung der Kosten für die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen im 10l-Eimer. Der Abfallwirtschaftsbetrieb muss dieses Material von den Wertstoffhöfen zum Umschlag zur Erddeponie Baresel transportieren und außerhalb des Landkreises ent-sorgen, was zu den erhöhten Kosten führt. Die Kosten für das seit 2006 aus dem Sperrmüll separierte Altholz steigen fast um das Dreifache auf 76.500 €, bedingt durch zurückgehende Marktpreise und dadurch erforderlicher, vertraglich vereinbarter Zu-zahlungen an den Altholzverwerter.

Die Abschreibungen (Afa) liegen etwas unter dem Vorjahresansatz und betreffen alle Anlagenteile. Nach drei Jahren Aussetzung erfolgt 2014 erstmals wieder eine Zufüh-rung der Zinsen zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien. Die Rücklage für die Sortieranlage Sindelfingen wird weitergeführt. Außerdem ist in der Kalkulation 2014 weiterhin ein Be-trag (50.000 €) für die Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer des Abfallwirtschafts-

betriebs als Vertragsnehmer des Dualen Systems und der anderen Betriebe gewerblicher Art eingeplant. Ein Ausgleich von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist in Höhe von 452.504 € einkalkuliert, wobei der Anteil in den allgemeinen Gebühren der AEV ca. 1.500 € und der bei den Gebühren für die Bodenaushubdeponien rund 451.000 € ausmacht.

Bei dieser prognostizierten Einnahme- und Ausgabenentwicklung muss die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, leicht auf 105,00 €/t (2013: 104,50 €/t) erhöht werden, während die Grundgebühr pro Nutzeinheit mit 99,60 € konstant bleibt. Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, verringert sich die Anlieferungsgebühr geringfügig auf 154,00 €/t (2013: 154,90 €/t).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis mit 76,30 €/t (2013: 48,30 €/t). Der Verarbeitungspreis in der Vergärungsanlage Leonberg für Bioabfälle musste im Jahr 2014 wieder auf 110,10 €/t (2013: 102,20 €/t) erhöht werden. Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Als weiteres werden noch die Gebühren für die in der Regie des Abfallwirtschaftsbetriebs liegenden Bodenaushubdeponien im Steinbruch Baresel, Ehningen und Waldenbuch-Steinenbronn kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Mischkalkulation ein, in der diese über einen Gewichtungsfaktor auf die einzelnen Abfallarten verteilt werden. Für unbelasteten Bodenaushub (Z 0), behandelten Bauschutt und Wegebaumaterial wird der Faktor 1, für gering belasteten Bodenaushub (Z 1.1 bzw. Z 0*) der Faktor 1,25 und für unbehandelten Bauschutt der Faktor 6 festgelegt. Hierbei soll insbesondere die Möglichkeit des § 18 KAG genutzt werden, die Gebührensätze so zu gestalten, dass sich nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung ergeben. Dies gilt vorrangig für eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen. Der belastete Bodenaushub erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf unseren Erddeponien eingebaut, sondern muss kostenaufwendig zu anderen Anlagen verbracht werden. Daher der Faktor 6, was 78 €/m³ bei der neuen Preisgestaltung ausmacht.

Die 2014 zu erwartende Gesamtmenge an Bodenaushub und Bauschutt reduziert sich gegenüber dem laufenden Jahr deutlich auf 352.500 m³, bedingt durch die Schließung der Erddeponien Malmshem im Herbst 2013 und Waldenbuch/Steinenbronn im Frühjahr 2014. Der Bauschuttanteil liegt bei nur rund 0,15 %. Auf Grund dieser Mengen- und Kostenbasis ergeben sich wie bereits 2013 erhöhte Einbaukosten, Pacht aufwendungen und andere Kostenbestandteile. Der Gesamtaufwand in diesem Betriebszweig liegt bei rund 4,73 Mio. €. Da zudem ein Gebührenfehlbetrag in Höhe von rund 451.000 € abgebaut wird, erhöhen sich die bisherigen Gebührensätze erneut gegenüber 2013. Die **Gebühren für 2014** liegen damit für **unbelasteten Bodenaushub bei 13,00 €/m³**, für **gering belasteten Bodenaushub bei 16,25 €/m³**. Insbesondere die Gebührenerhöhung beim unbelasteten Bodenaushub soll auch eine **Lenkungsfunkti-**

on erfüllen: Die bisherige Gebühr von 9,50 €/m³ liegt zwischen 25 % und 30 % unterhalb der Gebühren, die die benachbarten Landkreise für die Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub verlangen. Würde die Gebühr 2014 nicht deutlich angehoben, hätte dies zur Folge, dass der Landkreis mit Anlieferungen von außerhalb überschwemmt wird und für kreiseigene Anlieferungen bald kein ausreichendes Auffüllvolumen mehr zur Verfügung steht. **Unbehandelter Bauschutt** muss mangels Ablagemöglichkeiten im Landkreis auf Deponien außerhalb des Landkreises eingebaut werden, weshalb dort die Kosten nochmals geringfügig auf 78 €/m³ steigen (siehe Anlage 3, Seite 5).

2.4 Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

Allgemeines

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet und somit kann die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanlagen) zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter bzw. die Abholgebühr für Sperrmüllabholung auf Abruf nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (siehe Seiten 3 + 5 der Anlage 4) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (siehe Seite 11 der Anlage 3) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird nur zu rd. 21 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen vollumfänglich in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar. Vielmehr wird durch diese Kostenverteilung versucht, die Akzeptanz dieses Zusatzangebotes für die Wertstoffeffassung bei der Bevölkerung zu steigern.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls in der Vergärungsanlage weiterhin entsprechend dem Mengenanteil zu 82 % dem Hausmüll und zu 18 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung

vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei knapp über 80 %. Unter der Geltung des § 18 KAG sollen nachhaltige Gebührenanreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 54,58 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 45,42 € enthält, errechnen sich entsprechend dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m³-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegungen belegen liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Biotonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbänderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist, der im wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird dagegen im Betriebszweig AEV kalkuliert. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsgebühr AEV und der Betriebskostenumlage sowie einer anteiligen Festkostenumlage des RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermögli-

chen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheiten bei Haushalten haben sich die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 170.300 (Vorjahr: 170.100) gestiegen. Mit der Kalkulation 2014 werden Gebührenunterdeckungen von nur 82.784 €, aber ein Teilbetrag des Gebührenüberschusses aus Vorjahren mit ca. 1.011.000 € abgebaut. Dies bedeutet, dass im Bereich Müllabfuhr nach wie vor noch eine Überdeckung von ca. 480.000 € incl. des Überschusses aus dem JA2012 vorhanden ist. Die Hausmüll- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2014 weiterhin bei ca. 40.700 Tonnen liegen und damit stabil bleiben. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Sperrmüllmenge prognostiziert. Altholzmengen werden weiterhin separiert. Sie lassen sich wesentlich günstiger verwerten. Dadurch ergeben sich aufgrund der kalkulierten Menge von 9.000 t Kosteneinsparungen für die Haushalte im Jahr 2014. Insgesamt wird in der Kalkulation 2014 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2013 von einer leicht sinkenden Menge Haus-, Sperr- und Geschäftsmüll mit zusammen rund 59.800 Tonnen ausgegangen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass, wie oben bereits erwähnt, 9.000 t im Sperrmüll enthaltenes Altholz außerhalb des RMHKW verwertet wird.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2013 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2014 von einer etwas höheren Anzahl an Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 l-Müllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund 1.700 Behälter und liegt damit bei knapp über 107.800. Gleichzeitig wird von einer Anzahl von Eimergemeinschaften von 2.740 ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip hat gegenüber der Kalkulation 2013 – hier war von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit beim 120 l Behälter mit 9,1 mal/Jahr und beim 240 l Behälter mit 13,6 mal/Jahr ausgegangen worden- bei den 120l-Behältern eine Veränderung auf 9,0 mal/Jahr und bei den 240l-Behältern auf 15,6 mal/Jahr gebracht.** Durch den etwas höheren Behälterbestand und die leicht gestiegene Leerungshäufigkeit geht das prognostizierte Gesamtlitervolumen für die Hausmüllentsorgung wieder auf knapp 190 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer leichten Erhöhung des Gesamtlitervolumens auf 59,7 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall sind die Behälterzahlen wieder leicht angestiegen: 25.121 Behälter bei einem 120 l-Volumen und 36.318 Behälter bei einem 240l-Volumen.

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 700.000 € oder 2,6%. Die beschriebene Kosten- und Mengentwicklung ermöglicht es insbesondere mit dem Abbau von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren, **die Gebühren für die Privathaushalte nach der letztjährigen Anhebung in diesem Jahr konstant zu halten. Die Grundgebühr pro Wohneinheit beträgt weiterhin**

60,00 €, die Einzelleerungsgebühr für den **120 l- Behälter 5,25 €** und für den **240 l- Behälter 10,50 €**. Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l- Behälter (durchschnittlich 9mal/Jahr) zusammen, so ergibt sich ein Betrag von **107,25 €**. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 54,00 € hinzu, die **Jahresgebühr beträgt dann unverändert 161,25 €**. Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 4 (Kalkulation der Müllabfuhrgebühren, Seite 7 - Zusammenstellung der Gebühren).

Die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen bleiben ebenfalls unverändert. Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für Abfuhrgebühren der Abfallbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Anlage 4, Seite 9).

2.5 Sonstige Gebühren

Sperrmüll kann künftig auf den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden. Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies nur bis zu einem Volumen von 2 m³. Nach einem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.07.2013 (KT-Drucks. Nr. 113/2013) werden die bisherigen Quersubventionierungen bei der Biotonne, der Wertstofftonne und der Sperrmüllentsorgung weiterhin beibehalten, allerdings mit der Modifikation, dass die 4 Sperrmüllgutscheine, die jeder Haushalt zusammen mit dem Abfallkalender erhalten hat, abgeschafft werden. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einem Volumen von 3 m³ gegen eine Gebühr von 20 € auf Abruf abgeholt werden. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 4,18 Mio. € über die Hausmüllgebühren und 63.616 € über die Geschäftsmüllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr von 50 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen werden auch 2014 in gleicher Höhe wie 2007-2013 festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad verringert sich gegenüber dem Vorjahr leicht. Eine gerechtfertigte Gebührenerhöhung würde jedoch eine „wilde“ Entsorgung fördern. Um eine höhere Akzeptanz zu erreichen -die teilweise auch erfolgreich war-, wurde der Preis vereinheitlicht. Reifen mit Felge kosten weiterhin gleich viel wie ohne Felge.

Seit März 2007 können Bildschirme und Fernseher wie bisher schon alle anderen Elektro-/Elektronikgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden, da die Hersteller durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz zur kostenlosen Abholung und Verwertung verpflichtet sind. Für 2014 wird weiterhin eine Abholgebühr für Elektrogeräte von 25 € kalkuliert, obwohl weniger Leute große E-Schrott-Geräte abholen lassen, sondern dies bereits beim Neukauf regeln.

Die Gebühr von 12,00 € für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max. ¼ m³ bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt in dieser Höhe bestehen. Diese Annahmefähigkeit, die für Privathaushalte gilt, soll die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größe-

re Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 200 kg Restmüll beim RMHKW bleibt mit 30 € pro Anlieferung unverändert. Dies ist auch gleichzeitig die Mindestanlieferungsgebühr bei Verwiegung. Für Laub und Grasschnitt wird in der Satzung eine Gebühr von 60 €/t bei Anlieferungen über 400 kg festgesetzt. Bei Anlieferungen unter 400 kg werden bis 4 m³ pauschal 30 € Mindestgebühr, für jeden weiteren angefangenen m³ zusätzlich 8 € festgesetzt.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück sowie für den Eimertausch bzw. den nachträglichen Aus- und Einbau eines Schlosses bleibt für 120/240l-Behälter einheitlich bei 20 €, allerdings beträgt für den 1,1m³-Behälter die Gebühr 30 €, da hierfür auch höhere Kosten anfallen. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt weiterhin gebührenfrei. Für die Zurverfügungstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m³ wird keine Gebühr mehr festgesetzt. Entgegen der bisherigen Regelung dürfen für die Bereitstellung zur Abfuhr nur noch die für das Grundstück vom Landkreis gestellten 1,1 m³- Behälter genutzt werden, ausgenommen die bis zum 31.12.2013 angemeldeten Behälter. Die Gebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälterschlosses wird für den 120/240l-Behälter mit 30 € berechnet, für den 1,1m³-Behälter beträgt die Gebühr 70 €. Dies ist notwendig, um die spezifischen Schlosskosten decken zu können.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises bleibt ebenfalls bestehen. Die kalkulierte Gebühr beträgt 2014 weiterhin 420,00 €/t. Abweichend davon werden für Anlieferungen mit einem Nettogewicht unter 400 kg bei der Annahmestelle auf der KMD Böblingen pauschale Volumen-Abrechnungspreise erhoben (bis zu 1 m³ 30 €, für jeden weiteren angefangenen m³ zusätzlich 30 €).

Die kalkulierte Gebühr für die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen beträgt weiter 1 € pro 10l-Eimer.

3. Zusammenfassung

Die 7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sieht im Gegensatz zum vergangenen Jahr für 2014 keine erneuten Anpassungen der Gebührensätze vor. **Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation, die Grundlage für die Änderung einzelner Gebührensätze in der Satzung ist, gewährleistet der Landkreis für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren.** Vergleicht man die Gebührensätze in der Region Stuttgart, so haben die Bürger und Betriebe des Landkreises Böblingen mit die günstigsten Abfallgebühren. Nach wie vor wird es von der Ausgestaltung des künftigen Wertstoffgesetzes und der Neuregulierung der Verpackungsentsorgung abhängen, wie sich die Situation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entwickelt und wie stark sich eine mögliche Verschiebung der Entsorgungszuständigkeiten zugunsten der privaten

Entsorgungswirtschaft nachteilig auf die Gebührenhaushalte für den privaten Haushaltsbereich auswirkt.

Mit verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages des Landkreises für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den Jahren 2006, 2009 und auch wieder in 2012 (LVP) und 2013 (Glas) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe wird dazu hin auf Dauer zur Stabilität des Gebührensystems und niedrigen Entsorgungsgebühren beitragen.

IV. Finanzielle Auswirkung

>Hierzu wird im Einzelnen auf die in der Anlage beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolf Eisenmann